

Satzung
vom 12.07.2024
über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof
„Bestattungswald am Kandrich“
in der Ortsgemeinde Daxweiler

Der Ortsgemeinderat von Daxweiler hat auf Grund des §24 der Gemeindeordnung für Rheinland- Pfalz vom 31.01. 1994 (GVBl.S. 153) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 16,18 Abs.3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils der geltenden Fassung und des §15 der Satzung für den Bestattungswald am Kandrich vom 06.01.2023 in seiner Sitzung vom 04.06.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbelegungen der Antragsteller

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages für den Urnenplatz entsteht hieraus die Gebührenschuld für die Bereithaltung des Urnenplatzes.
2. Bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung
3. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Daxweiler, den 06.06.2024

Siegel

Horst Rienecker
Ortsbürgermeister

Anlage

gemäß § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Daxweiler für den Friedhof „Bestattungswald am Kandrich“

Es werden folgende Gebühren erhoben:

➤ Einzelstätte	1000,00 €
➤ Familien- oder Gemeinschaftsstätte (max. 12 Plätze)	6000,00 €
➤ Tier-Mensch-Stätte mit 12 Plätzen maximaler Belegung	
➤ Mensch-Stätte	1000,00 €
Tier-Stätte (bis Tiergröße Hase einschl.)	200,00 €
Tier-Stätte (bis Tiergröße Hund einschl.)	400,00 €
Tier-Stätte (größer Tiergröße Hund)	600,00 €
➤ Kinder-Einzelstätte (bis 14 Jahre)	300,00 €
➤ Bestattungsentgelt	250,00 € zzgl. ges. USt.
➤ Biologisch abbaubare Urne (falls gewünscht)	150,00 € zzgl. ges. USt.
➤ Markierungsschild 5x10 cm (soweit Anbringung möglich)	100,00 € zzgl. ges. USt.

1. Dauer des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht beträgt 99 Jahre ab Vertragsabschluss. Ein kürzeres Nutzungsrecht kann vereinbart werden, eine Reduzierung der Gebühren durch eine Verkürzung ist nicht möglich.

2. Ausheben und Schließen der Gräber

Erfolgt durch den Träger oder dessen Beauftragte.

3. Umbettungen

Erfolgen grundsätzlich durch Fachfirmen nach Beauftragung durch den Träger. Die Fachfirmen rechnen die Umbettung direkt mit dem Antragsteller ab.

4. Aufbewahrung von Urnen

Für die Aufbewahrung einer Urne fällt ab dem 10. Aufbewahrungstag eine Gebühr von 5 Euro täglich an. Die maximale Aufbewahrungszeit beträgt 3 Monate nach der Einäscherung.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.